



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-546/2019					
		Aktenzeichen: son - geb	Datum: 08.02.2019				
		Einreicher: Bürgermeister	Verfasser: Bauamt				
Betreff: Ankündigung der Einziehung eines Teilstückes der Straße „Am Wasserturm,, nach § 8 Straßengesetz Sachsen-Anhalt							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
04.03.2019	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss	9	8	0	8	0	0
21.03.2019	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	26	0	26	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die öffentliche Ankündigung seiner Absicht, das in der Anlage 1 abgegrenzte Teilstück der öffentlichen Verkehrsanlage „Am Wasserturm“ in seiner Eigenschaft als öffentliche Straße in der Stadt Coswig (Anhalt) nach § 8 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt aufzuheben.

Beschlussbegründung:

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat ein Teilstück der Verkehrsanlage (siehe Anlage) an einen Anlieger verkauft. Aufgrund der bisherigen Nutzung als Stellfläche für Mitarbeiter des anliegenden Gewerbebetriebes, ist dieser Teilbereich der Verkehrsanlage für den öffentlichen Straßenverkehr nicht mehr von Bedeutung. Aufgrund dieser Nutzung kann dieser Teilabschnitt eingezogen werden. Das Leitungsrecht und der Zugriff auf die vorhandenen Medienleitungen sind durch die betroffenen Medienträger zu sichern. Diese sind im Rahmen des Verkaufsverfahrens beteiligt.

Die Einziehung ist gemäß § 8 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt eine Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert. Die Einziehung der als öffentliche Straße (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA) anzusehendes Teilstück „Am Wasserturm“ verfügt der bisherige Baulastträger, hier die Stadt Coswig (Anhalt).

Die Absicht der Einziehung ist 3 Monate vorher öffentlich bekannt zu machen, um Betroffenen die Gelegenheit zu Einwendungen - z.B. wegen ungerechtfertigter Nutzungsbeschränkungen – zu geben.

Nach Ablauf der zu benennenden Einwendungsfrist haben getrennt voneinander eine Abwägungsentscheidung und die abschließende Einziehungsentscheidung im Stadtrat zu erfolgen.

Nach Vorberatung im Bau,- Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss ist der Stadtrat für die jeweilige abschließende Entscheidung zuständig.

Die örtliche Lage des zur Einziehung vorgesehenen Teilstückes der Straße „Am Wasserturm“ ist aus der Anlage dieser Beschlussvorlage ersichtlich.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

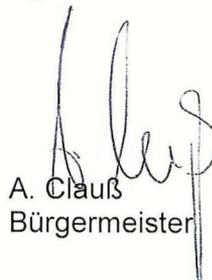
Bemerkungen:

Anlagen:

Anlage 1: Kartenausschnitt mit Darstellung der örtlichen Lage des zur Einziehung vorgesehenen Teilstückes der Straße „Am Wasserturm“

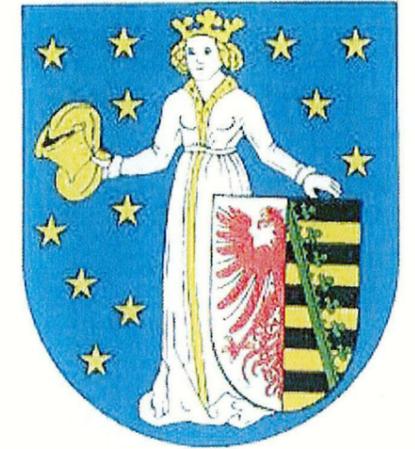
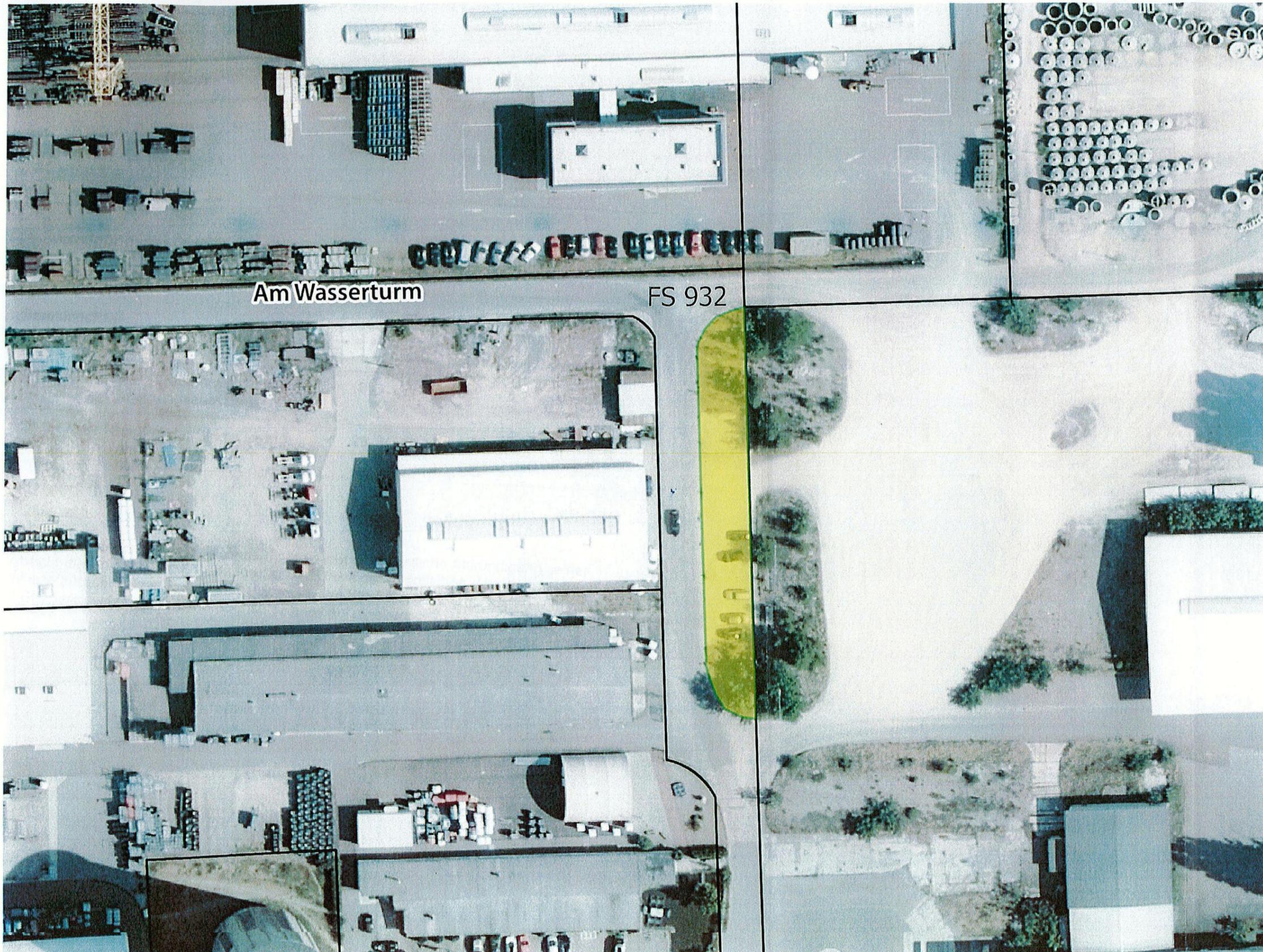


Stricker
Vorsitzender des Stadtrates



A. Clauß
Bürgermeister

Teilfläche zur Einziehung "Am Wasserturm"

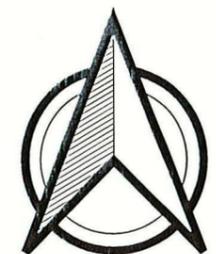


Stadt Coswig (Anhalt)

07.02.2019
Stadtverwaltung Coswig (Anhalt)
Maßstab 1:1000

Zuordnung:

 Teilfläche der Einziehung



Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Coswig (Anhalt)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 24 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt - Kinderförderungsgesetz - (KIFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. S. 48) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in der Sitzung am 21.03.2019 die 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4: Höhe des Kostenbeitrages, Geschwisterermäßigung

(3) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag gemäß Absatz 1 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste Kind zu entrichten ist. Kinder, die den Hort besuchen bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 21.03.2019

Clauß

Bürgermeister

(im Original gesiegelt und unterschrieben)

Beschluss 546/2019 des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) vom 21.03.2019

Ankündigung der Einziehung eines Teilstückes der Straße „Am Wasserturm“ nach § 8 Straßengesetz Sachsen-Anhalt

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die öffentliche Ankündigung seiner Absicht, das in der Anlage 1 abgegrenzte Teilstück der öffentlichen Verkehrsanlage „Am Wasserturm“ in seiner Eigenschaft als öffentliche Straße in der Stadt Coswig (Anhalt) nach § 8 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt aufzuheben.

Anlagen:

Anlage 1: Kartenausschnitt mit Darstellung der örtlichen Lage des zur Einziehung vorgesehenen Teilstückes der Straße „Am Wasserturm“

Stricker

Vorsitzender des Stadtrates

A. Clauß

Bürgermeister

(im Original unterzeichnet)

Hinweis:

Der Beschluss kann von jedermann während der Dienststunden vom 13.04.2019 bis 30.04.2019 in der Stadt Coswig (Anhalt), Verwaltungsgebäude „Amtshaus“ in 06869 Coswig (Anhalt), Am Markt 13, im Bauamt, eingesehen werden.

Beschluss 547/2019 des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) vom 21.03.2019

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 34

„Wohnen an der Spiellücke“

Entscheidung über den Antrag gem. § 12 Abs. 2 BauGB/Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt:

1. Dem in der Anlage 1 zu diesem Beschluss enthaltenen Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 34 „Wohnen an der Spiellücke“ vom 14.02.2019 wird stattgegeben.
2. Die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 34 „Wohnen an der Spiellücke“ wird für das in der Anlage 2 zu diesem Beschluss dargestellte Gebiet gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Städtebauliches Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung mit altersgerechten Wohnungen und einer Tagespflegeeinrichtung.
4. Der Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 34 „Wohnen an der Spiellücke“ ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass keine Umweltprüfung erfolgt. Außerdem ist mitzuteilen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann. Es ist eine Frist zu benennen, innerhalb derer sich die Öffentlichkeit zur Planung äußern kann.
5. Die vorliegende Planungskonzeption wird als Sanierungsziel für das Sanierungsgebiet Coswig Altstadt beschlossen.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag auf Einleitung des Planverfahrens vom 14.02.2019 mit Planungskonzeption für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen an der Spiellücke“

Anlage 2: Plangeltungsbereich

Stricker

Vorsitzender des Stadtrates

A. Clauß

Bürgermeister

(im Original unterzeichnet)

Hinweis:

Der Beschluss kann von jedermann während der Dienststunden vom 13.04.2019 bis 30.04.2019 in der Stadt Coswig (Anhalt), Verwaltungsgebäude „Amtshaus“ in 06869 Coswig (Anhalt), Am Markt 13, im Bauamt, eingesehen werden.

Beschluss 563/2019 des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) vom 21.03.2019

Gehwegausbau Schwarzer Weg 2 BA Kooperationsvereinbarung mit den Stadtwerken Wittenberg

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) ermächtigt den Bürgermeister zur Unterzeichnung der als Anlage 1 zu diesem Beschluss beigefügten Kooperationsvereinbarung mit den Stadtwerken Wittenberg zum grundhaften Ausbau des Gehweges Schwarzer Weg - Südseite zwischen Bebauungsplangebiet Nr. 21/2 „Schwarzer Weg Süd“ und der Luisenstraße (2. BA).

Anlagen:

- Kooperationsvereinbarung Oberflächenwiederherstellung Gehweg im „Schwarzen Weg“ in der Stadt Coswig (Anhalt)
- Kostenermittlung Gesamt mit Stand 03/2019

Stricker

Vorsitzender des Stadtrates

A. Clauß

Bürgermeister

(im Original unterzeichnet)